



Statuten

I Name, Sitz und Zweck

1. Name und Sitz

Unter dem Namen PRO STADTBIBLIOTHEK KRIENS besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist in Kriens.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für die Erhaltung der Stadtbibliothek Kriens ein. Er unterstützt und fördert deren Weiterentwicklung.

3. Weibliche Form

Die weibliche Form gilt auch für Männer.

II Mitgliedschaft

4. Beginn der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen, die den Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

² Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Beitrittsgesuch an die Präsidentin. Der Vorstand entscheidet abschliessend über das jeweilige Beitrittsgesuch.

³ Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Beitrittsgesuchs durch den Vorstand und der erstmaligen Zahlung des Mitgliederbeitrags.

5. Mitgliederkategorien

Es gibt folgende Mitgliederkategorien:

¹ Einzelmitgliedschaft

² Paarmitgliedschaften (zwei im gleichen Haushalt lebende Personen)

³ Familienmitgliedschaft (drei und mehr im gleichen Haushalt lebende Personen, gilt auch für WGs)

6. Ende der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder auf Grund eines Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Jahresbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

² Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und gilt per Ende Kalenderjahr.

³ Im Austrittsjahr ist der Jahresbeitrag geschuldet.

⁴ Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen und/oder Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen keinen Anspruch.

7. Rechte und Pflichten

- ¹ Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Statuten oder den gesetzlichen Bestimmungen.
- ² Alle Mitglieder können zuhänden des Vorstandes Vorschläge im Sinne des Vereinszwecks einbringen.
- ³ Der Vorstand informiert die Mitglieder über die Aktivitäten des Vereins.
- ⁴ Die Mitglieder haben das Recht, die Vorstandsprotokolle einzusehen.
- ⁵ Pro Veranstaltung erhalten, je nach Höhe des Preises, Einzelmitglieder einen und Familienmitglieder zwei Gratis- oder zumindest vergünstigte Eintritte.
- ⁶ Für Kinder, Lernende, Studenten, Kulturlegi-Inhaber sind die Vereinsveranstaltungen immer kostenlos oder ermässigt.

III Organisation**8. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- A) Mitgliederversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle
- D) Beirat Finanzen

A) Mitgliederversammlung**9. Zusammensetzung**

- ¹ Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern.
- ² Die Präsidentin oder ein Mitglied des Vorstandes führt den Vorsitz.

10. Befugnisse

- ¹ Genehmigt das Beschlussprotokoll der letzten Mitgliederversammlung.
- ² Wählt die Präsidentin, Rechnungsrevisorin(nen) und Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von vier Kalenderjahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- ³ Bei einem Co-Präsidium: Wahl der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung
- ⁴ Genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und erteilt Entlastung des Vorstandes.
- ⁵ Setzt die Mitgliederbeiträge innerhalb des in Ziff. 20² festgelegten Rahmens fest.
- ⁶ Genehmigt das Jahresbudget.
- ⁷ Setzt Finanzkompetenz ausserhalb des Budgets fest.
- ⁸ Genehmigt Statutenänderungen.
- ⁹ Kann Mitglieder ausschliessen.
- ¹⁰ Fällt Beschlüsse über Geschäfte, die weder von den Statuten noch vom Gesetz einem anderen Organ übertragen sind.
- ¹¹ Behandelt Anträge des Vorstands und von Mitgliedern.
- ¹² Kann den Verein auflösen.

11. Einberufung, Termine

- ¹ Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.
- ² Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschliesst, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich verlangen oder auf Antrag der Revisionsstelle.
- ³ Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung.
- ⁴ Anträge der Mitglieder sind spätestens fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Präsidentin schriftlich einzureichen.

12. Beschlussfassung

- ¹ An der Mitgliederversammlung ist eine Präsenzliste zu erheben.
- ² Einzelmitglieder haben je eine Stimme, Paar- und Familienmitglieder haben je zwei Stimmen. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- ³ Die Mitgliederversammlung beschliesst und wählt offen mit dem absoluten Mehr.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. die Vorsitzende der Mitgliederversammlung.
- ⁵ Über die Versammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist von der Präsidentin bzw. der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

B) Vorstand**13. Zusammensetzung**

- ¹ Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen: Präsidentin, Finanzverantwortliche und Aktuarin.
- ² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst und bestimmt eine Vizepräsidentin.
- ³ Die Leiterin der Stadtbibliothek nimmt als beratendes Mitglied an den Vorstandssitzungen teil.

14. Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- ¹ Führung der laufenden Vereinsgeschäfte.
- ² Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- ³ Erlässt bzw. genehmigt Pflichtenhefte für alle Vorstandschargen.
- ⁴ Aufnahme von Mitgliedern.
- ⁵ Werbung für Bibliothek und Verein.
- ⁶ Organisation und Durchführungen von Vereinsveranstaltungen.
- ⁷ Regelt die operative Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek bzw. der entsprechenden Behörde.
- ⁸ Initiiert Arbeits- und Projektgruppen.
- ⁹ Genehmigt Vorstandsprotokolle.
- ¹⁰ Ernennet die beiden Mitglieder des Beirats Finanzen.
- ¹¹ Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich

15. Zeichnungsberechtigung

Die Präsidentin zeichnet zusammen mit einem Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

16. Beschlussfassung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
- ² Er beschliesst offen mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin.
- ³ Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch auf elektronischem Weg) möglich und zulässig.

17. Protokoll

Die Aktuarin erstellt über die Vorstandssitzungen ein Protokoll.

C) Revisionsstelle**18. Rechnungsprüfung**

¹Die Mitgliederversammlung wählt eine oder zwei Rechnungsrevisorin/innen für eine Amtsdauer von vier Kalenderjahren.

²Diese prüfen die Jahresrechnung auf formelle und materielle Richtigkeit, erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

D) Beirat Finanzen**19. Aufgaben**

¹Der Beirat besteht aus zwei Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen in Geldanlagen.

²Der Beirat berät die Finanzverantwortliche periodisch in Bezug auf die Bewirtschaftung des Portfolios. In diesem Zusammenhang steht ihm ein umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu.

³Er hat keine Entscheidungsbefugnis.

⁴Die beiden Mitglieder des Beirats Finanzen werden vom Vorstand ernannt.

IV Finanzen**20. Finanzierung**

¹Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen
- Spenden
- Sponsoring und Legate

²Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags beträgt pro Einzelmitglied höchstens CHF 50.-, für Paar- und Familienmitglieder höchstens CHF 100.- pro Jahr.

21. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

22. Verbindlichkeiten

Der Verein haftet für seine Verbindlichkeiten ausschliesslich mit seinem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Vereinsorgane ist ausgeschlossen.

V Schlussbestimmungen**23. Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins ist ein allfälliges Reinvermögen der Stadt Kriens ausschliesslich zu Gunsten der Stadtbibliothek zuzuweisen. Eine Rückzahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

24. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 20. März 2024 genehmigt. Sie sind ab diesem Datum in Kraft und ersetzen die Statuten vom 27. März 2019.

Kriens, **20. März 2024**

Der Präsident

Die Aktuarin